

II-3293 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7117/1-Pr 1/81

1456/AB

1981 -12- 21

zu 1524 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1524/J-NR/1981

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jörg Haider und Genossen (1524/J), betreffend Stand des Verfahrens gegen Stadtrat Napokoj aus Villach, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Gegen den Stadtrat der Stadt Villach und Bauunternehmer Ing. Anton Napokoj wurden - wie bereits in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage vom 28.1.1981, Zl. 895/J-NR/1980, ausgeführt - beim Landesgericht Klagenfurt zur Aktenzahl 13 Vr 2460/80 gerichtliche Vorerhebungen geführt, weil er auf Grund einer Strafanzeige und von Pressemeldungen im Verdacht stand, beim Bau einer Fleischfabrik falsche Abrechnungen gelegt und im Zusammenhang mit dem Bau des Berufsförderungsinstitutes Villach unbefugt über Aushubmaterial verfügt zu haben. Wie die Staatsanwaltschaft Klagenfurt in einem umfangreichen, mit dem Inhalt des bezüglichen Strafaktes im Einklang stehenden Bericht zu diesem Strafverfahren vom 26.5.1981 dargelegt hat, haben die Erhebungen keinen die Aufrechterhaltung der Strafverfolgung

- 2 -

rechtfertigenden Tatverdacht bzw. keine Anhaltspunkte erbracht, die geeignet wären, die ein strafbares Verhalten in Abrede stellende Verantwortung des Stadtrates Ing. Napokoj in einer für das Strafverfahren erforderlichen eindeutigen Weise zu widerlegen. Es wurde daher von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt in Aussicht genommen, die Erklärung nach § 90 Abs. 1 StPO abzugeben. Die Oberstaatsanwaltschaft Graz hat diesen Bericht dem Bundesministerium für Justiz mit dem Beifügen vorgelegt, daß sie beabsichtige, das Einstellungsvorhaben der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zu genehmigen, weil für die Aufrechterhaltung der Strafverfolgung nicht genügend Verdachtsgründe vorhanden seien. In diesem Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Graz findet sich auch der in der Anfrage zitierte Hinweis, er bilde jedoch für die Oberstaatsanwaltschaft Graz keinen Anlaß zu einer vom Einstellungsvorhaben der Staatsanwaltschaft Klagenfurt abweichenden Beurteilung.

Zu 2:

Das übereinstimmende Vorhaben der Anklagebehörden, das Verfahren gegen Ing. Anton Napokoj gemäß § 90 Abs. 1 StPO einzustellen, wurde vom Bundesministerium für Justiz am 17.6.1981 zur Kenntnis genommen.

17. Dezember 1981

Broda